

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 26.11.2019

Nr. 55

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

228. Bekanntmachung
der 24. Sitzung des K r e i s t a g e s
Donnerstag, den 12.12.2019 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1),
Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim 2-4

Kreisstadt Bergheim

229. Bekanntmachung
der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses
2018 und die Entlastung des Bürgermeisters 5-6
230. Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG Erftaue-Gymnich, Az. : - 33.42 - 5 07 03 - 7-9
231. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ - 4. Änderung „Koppelsweg“ 10-11
232. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 291/Oberaueßem „Zum Fortunabad“ 12-13
233. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 295/Fliesteden „Stahl’sches Stift“
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB 14-15
234. Bekanntmachung
Beteiligungsbericht 2018 16
235. Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH, Az. : - 33.42 - 51201 - 17-18

BEKANNTMACHUNG

der 24. Sitzung des

Kreistages

Donnerstag, den 12.12.2019 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|----------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Einführung und Verpflichtung zwei neuer Kreistagsmitglieder | |
| 2 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 3 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 3.1 | 48. Sitzung des Aufsichtsrates Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 18.03.2019
- Schreiben der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 25.09.2019 - | 359/2019 |
| 3.2 | Gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 13.05.2019
- Schreiben der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 25.09.2019 - | 361/2019 |
| 3.3 | 49. Sitzung des Aufsichtsrates der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 01.07.2019
- Schreiben der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 25.09.2019 - | 360/2019 |
| 3.4 | 36. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 01.07.2019
- Schreiben der Heinrich-Meng-Institut gGmbH vom 25.09.2019 - | 362/2019 |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | Beteiligungsbericht 2017 des Rhein-Erft-Kreises | 357/2019 |
| 4.2 | Jahresabschluss 2018;
Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW | 368/2019 |
| 4.3 | Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2010 bis 2015 des Rhein-Erft-Kreises | 378/2019 |
| 4.4 | Entwurf des Jahresabschlusses 2017 | 402/2019 |
| 4.5 | Umsetzung der Landschaftsplanung
Bilanz: Flächenerwerb und Investitionen in Projektschwerpunkten | 332/2019 |
| 4.6 | Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn | 325/2019 |
| 4.7 | Waldvermehrungsprogramm des Rhein-Erft-Kreises
Sachstand, Probleme und Perspektiven | 334/2019 |
| 4.8 | DigitalPakt NRW | 347/2019 |
| 5 | Anfragen | |

6	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
7	Erlass einer Katzenschutzverordnung - Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 17.09.2019 bzw. 10.10.2019 -	240/2019 2. und 3. Ergänzung
8	Umgang mit verfristeten Ansprüchen aus den Kosten der Unterkunft bei Fortgang der Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht im Jahr 2020	304/2019
9	Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	326/2019
10	Machbarkeitsstudie kreiseigene Kompostierungs-, Vergärungs- und Biogasanlage	320/2019
11	Naturschutzgebiet Bedburger Teiche Sicherung der Wasserstände durch den Neubau einer Pumpenanlage	335/2019
12	Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die kreiseigenen Förderschulen	32/2018 2. Ergänzung
13	Förderung eines Kooperationsverbundes "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in einer Modellregion	104/2019 1. Ergänzung
14	Änderungsverordnung zum Taxitarif des Rhein-Erft-Kreises	343/2019
15	Erklärung der Kostenübernahme für Schutzplankenerrichtung im Zusammenhang mit der Gesamtinstandsetzung Brückenbauwerk K 46/ BAB A61	100/2016 1. Ergänzung
16	Zuflussregelung auf der Aachener Straße in Köln-Weiden Zusatzleistungen im Busverkehr des Rhein-Erft-Kreises ab Januar 2020	288/2019 2. Ergänzung
17	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt ÖPNV, Interlokaler Verkehr mit der Stadt Köln; Mehrbedarf nach Spitzabrechnung 2018	383/2019
18	Warnung der Bevölkerung - Abschluss einer Mitnutzervereinbarung für das Modulare Warnsystem (MoWaS)	388/2019
19	Stellenplan Jobcenter Rhein-Erft 2020	398/2019
20	Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen	412/2019
21	Doppelhaushalt 2019/2020; Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 KomHVO NRW	390/2019

B Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 2 | Mitteilungen | |
| 3 | Anfragen | |
| 4 | Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Erft-Kreises | 317/2019 |
| 5 | Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises (REK) an der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft GmbH (REVG)
hier: Abgabe einer Verpflichtungserklärung des REK als Voraussetzung für die Mitgliedschaft der REVG in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVG) | 375/2019 |
| 6 | Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen
hier: Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH (EKoZet) | 376/2019 |
| 7 | Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen
hier: Heinrich-Meng-Institut gGmbH (HMI) | 392/2019 |
| 8 | Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen
hier: Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH (HBZ) | 393/2019 |
| 9 | Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen
hier: REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) | 394/2019 |
| 10 | Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen
hier: Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG) | 395/2019 |
| 11 | Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises (REK) an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der GVG | 379/2019 |
| 12 | Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt Rettungsleitstelle | 410/2019 |

Gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters

I. Beschluss des Rates vom 18.11.2019

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird, aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2018 beträgt 592.525.109,70 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2018 der Kreisstadt Bergheim, der sich auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, 50678 Köln, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses TOP 3 n.ö. Vorlage 366/2019, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 101 Abs. 1 GO NRW des Jahresabschluss 2018“ vom 13.11.2019 zur Kenntnis.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 11.213.659,17 EURO ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Die festgestellte Schlussbilanz ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis: zu 1., 2., 3., 4. und 5. jeweils einstimmig,

II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2018 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	540.683.162,72 €	1. Eigenkapital	148.596.654,51 €
2. Umlaufvermögen	48.145.799,43 €	2. Sonderposten	179.083.334,93 €
3. Aktive RAP	3.696.147,55 €	3. Rückstellungen	99.690.198,06 €
		4. Verbindlichkeiten	150.276.485,11 €
		5. Passive RAP	14.878.437,09 €
Summe Aktiva	592.525.109,70 €	Summe Passiva	592.525.109,70 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	211.918.985,34 €
./. Ordentliche Aufwendungen	197.261.990,78 €
Ordentliches Ergebnis	14.656.994,56 €
+ Saldo Finanzergebnis	-3.443.335,39 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	11.213.659,17 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	187.929.090,82 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	181.468.563,29 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	6.460.527,53 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.836.399,89 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.767.264,47 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.930.864,58 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.529.662,95 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	18.806.151,00 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	32.000.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.932.414,17 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	36.000.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.873.736,83 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.403.399,78 €
Liquide Mittel	10.149.911,29 €

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 19.11.2019

Der Bürgermeister



Volker Mießeler

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Erftaue-Gymnich
Az.: - 33.42 - 5 07 03 -

50667 Köln, den 13.11.2019
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

In der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Gymnich hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

Freitag, den 20.12.2019

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle: Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1090

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG)

oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 07.01.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Montag, den 06.01.2020 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle: Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1090

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergerbusch einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Teilnehmer bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42- 5 07 03 - und Ihrer Ordnungsnummer («ONr») anfordern, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gymnich/index.html

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ – 4. Änderung „Koppelsweg“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die 4. Änderung „Koppelsweg“ des Bebauungsplanes Nr. 127/Ahe „Nordwest“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ – 4. Änderung „Koppelsweg“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung und Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

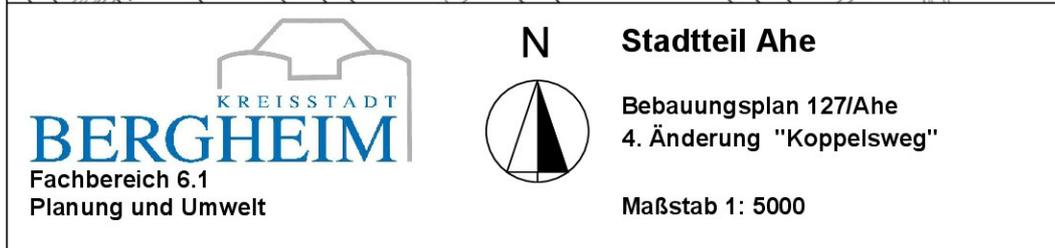
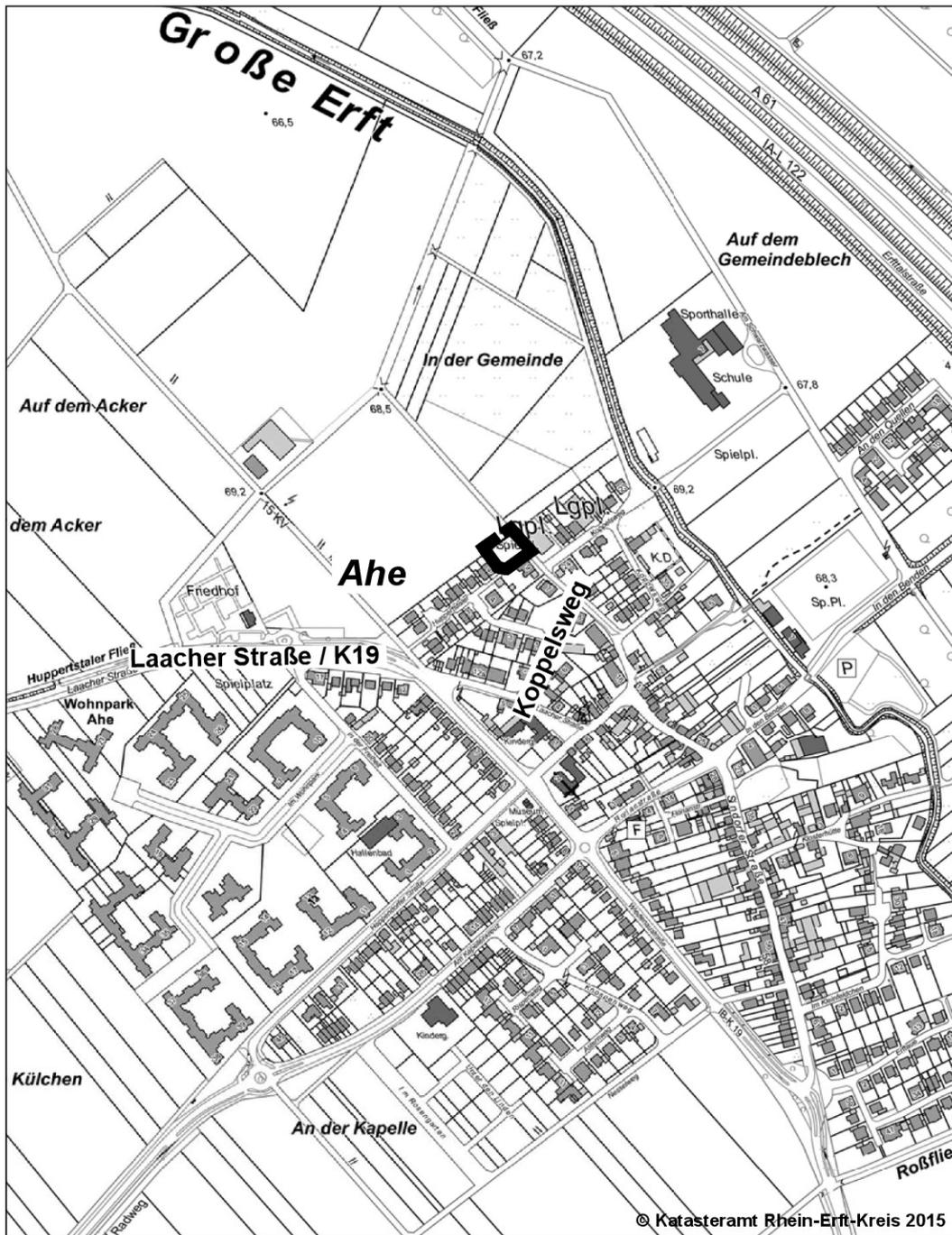
Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 19.11.2019

gez. Volker Mießler
 Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 291/Oberaußem „Zum Fortunabad“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Der Bebauungsplan Nr. 291/Oa „Zum Fortunabad“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 291/Oa „Zum Fortunabad“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplans Nr. 291/Oa „Zum Fortunabad“ ist es, die im Plangebiet bestehende Wohnbebauung zu sichern, um auf diese Weise dem Bedürfnis der Bevölkerung nach bezahlbarem Wohnraum nachzukommen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung und Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2018



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt

Stadtteil Oberäußer

Bebauungsplan Nr. 291 / Oa
"Zum Fortunabad"

Maßstab 1: 2.000



Bergheim, 19.11.2019

gez. Volker Mießler
 Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 295/Fliesteden „Stahl’sches Stift“
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 295/Fliesteden „Stahl’sches Stift“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplans Nr. 295/Fliesteden „Stahl’sches Stift“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung auf dem Grundstück des ehemaligen Stahl’schen Stifts zu schaffen.



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt

Stadtteil Fliesteden
 Bebauungsplan Nr. 295/FI
 "Stahl'sches Stift"

Maßstab 1: 1.000

Bergheim, den 19.11.2019

gez. Volker Mießler
 Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2018 der Kreisstadt Bergheim wurde den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben des Kämmers vom 5. November 2019 zugeleitet.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 02. Dezember bis zum 20. Dezember 2019

während der allgemeinen Besuchszeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 – 11, Zimmer 2.05, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht im Internet unter www.bergheim.de ständig verfügbar.

Bergheim, den 19.11.2019

Volker Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 51201 -

50667 Köln, den 29.10.2019
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:**I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch

In der Flurbereinigung Bergerbusch finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereini-gungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

Donnerstag, den 19.12.2019
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte-nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte-nachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleiche und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 07.01.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 07.01.2020 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 2103.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergerbusch einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet am

Donnerstag, den 19.12.2019
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt.

Die „Vorläufigen Besitzeinweisung“ einschließlich der 1. Ergänzungsanordnung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/ Gemeinden Kerpen, Erftstadt, Elsdorf, Merzenich, Nörvenich, Bergheim, Frechen und Hürth ab der 1. Kalenderwoche 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.04.2020 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Teilnehmer bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-51201 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf